
Persistenter Identifier: 026398621_0007
Titel: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und Jugendkunde - 7.1905
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1755 ; RF 714 - 728
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026398621_0007/1/

Zur Frage des Ziehkinderwesens.

Von Franz Medicus.

Es ist ausserordentlich anerkennenswert, dass der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in seiner letzten Jahresversammlung (Sitzung am 18. und 19. September 1902 in Kolmar) die Frage des Ziehkinderwesens in Angriff genommen hat und energisch Mittel und Wege sucht, den vielfachen, bis jetzt wenig in die Öffentlichkeit gekommenen Missständen zu steuern. In einem Aufsätze in der „politisch-anthropologischen Revue 1903 I 12“ hat Pfarrvikar Just einen eingehenden Bericht über das Resultat dieser Verhandlungen niedergelegt und seine eigenen, zweifellos grosser Erfahrung entsprungenen Vorschläge ausgesprochen. Im folgenden möchte ich einige weitere Massnahmen veröffentlichen, deren erfolgreiche Ausführbarkeit mir nach meinen jahrelangen Beobachtungen an grossem Materiale möglich erscheint. Vorausschicken muss ich, dass die Zieh- oder, wie bei uns in Bayern die Bezeichnung ist, Kostkinder in unserer Gegend mit ganz wenig Ausnahmen Kinder von Fabrikarbeitern sind und zwar zum weitaus grössten Teile eheliche Kinder, deren Eltern, um ihrem Verdienste in der Fabrik nachkommen zu können, ihrer Erziehungspflicht zu genügen nicht imstande sind. Des weiteren handelt es sich bei uns fast ausschliesslich um Kinder im Alter von 4 Wochen (vor welcher Zeit die Kinder nicht in Kost gegeben werden dürfen) bis zu 3 Jahren, um welche Zeit fast alle Kinder in die Kleinkinderbewahranstalten aufgenommen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Kostkinderwesens in Bayern erstrecken sich auf die Zulassung durch die Distriktsverwaltungsbehörden und auf eine ärztliche Untersuchung der Zieh- bzw. Kostkinder vor ihrer Aufnahme in den Kostplatz. Die Beaufsichtigung der Kostkinder untersteht den Verwaltungsbehörden und Medizinalbeamten. Aus allen bisher getroffenen Bestimmungen, ebenso aus den Verhandlungen der erwähnten